



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgerentscheide „Gewerbegebiet“ und „Walderhalt“ am 14. Februar 2021
2. Bekanntmachung – Vollzug des Bayer. Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) sowie des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
3. Bekanntmachung – Datenübermittlung an Adressbuchverlag
4. Bekanntmachung – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) Allgemeinverfügung der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Bewältigung des erneuten Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 betreffend Schulschließungen

BEKANNTMACHUNG

Ergebnisse der Bürgerentscheide „Gewerbegebiet“ und „Walderhalt“ am 14. Februar 2021

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2021 folgendes Ergebnis der Abstimmung festgestellt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Zahl der Stimmberechtigten: | 34.178 |
| 2. Zahl der Personen, die abgestimmt haben: | 18.025 |

3. Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen:

- 3.1** Soll die Stadt Weiden i.d.OPf., die nahezu keine städtischen Gewerbeflächen mehr hat, weiterhin das Ziel verfolgen, das geplante Gewerbegebiet Weiden-West IV fertigzustellen, um Unternehmen in Weiden Perspektiven zu bieten, neue Arbeitsplätze zu schaffen und somit die Zukunft der Stadt Weiden i.d.OPf. nachhaltig zu sichern?
(Bürgerentscheid 1: Ratsbegehren - Gewerbegebiet)

Gültige Ja-Stimmen	8.021
Gültige Nein-Stimmen	8.863
Gültige Stimmen insgesamt	16.884
Ungültige Stimmen insgesamt	1.141

- 3.2** Soll der artenreiche Erholungs- und Klimawald im Westen Weidens (stadtauswärts rechts entlang der B 470 westlich Bundeswehrschießanlage bis Stadtgrenze) vor einer Abholzung und Umwandlung in das geplante Gewerbegebiet „Weiden-West IV“ geschützt werden und soll die Stadt alle diesbezüglichen Maßnahmen einstellen?
(Bürgerentscheid 2: Bürgerbegehren - Walderhalt)

Gültige Ja-Stimmen	10.879
Gültige Nein-Stimmen	5.753
Gültige Stimmen insgesamt	16.632
Ungültige Stimmen insgesamt	1.393

- 3.3** Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit „Ja“ oder jeweils mehrheitlich mit „Nein“ beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten?
(Stichfrage)

Gewerbegebiet	7.141
Walderhalt	10.192
Gültige Stimmen insgesamt	17.333
Ungültige Stimmen insgesamt	692

4. Der Abstimmungsausschuss stellte fest, dass
- 4.1 der Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren - Gewerbegebiet) 16.884 gültige Stimmen erzielte und davon mit **8.021 im Sinne von Ja** beantwortet wurde. Das nach Art. 18a Abs. 12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 20 v.H. der Abstimmungsberechtigten (6.836) ist erreicht.
 - 4.2 der Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren - Gewerbegebiet) 16.884 gültige Stimmen erzielte und davon mit **8.863 mehrheitlich im Sinne von Nein** beantwortet wurde. Das nach Art. 18a Abs. 12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 20 v.H. der Abstimmungsberechtigten (6.836) ist erreicht.
 - 4.3 der Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren - Walderhalt) 16.632 gültige Stimmen erzielte und davon mit **10.879 mehrheitlich im Sinne von Ja** beantwortet wurde. Das nach Art. 18a Abs. 12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 20 v.H. der Abstimmungsberechtigten (6.836) ist erreicht.
 - 4.4 der Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren - Walderhalt) 16.632 gültige Stimmen erzielte und davon mit **5.753 im Sinne von Nein** beantwortet wurde. Das nach Art. 18a Abs. 12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 20 v.H. der Abstimmungsberechtigten (6.836) ist erreicht.
 - 4.5 der Stichentscheid 17.333 gültige Stimmen erzielte und davon mit **7.141 im Sinne von Gewerbegebiet** beantwortet wurde. Das nach Art. 18a Abs. 12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 20 v.H. der Abstimmungsberechtigten (6.836) ist erreicht.
 - 4.6 der Stichentscheid 17.333 gültige Stimmen erzielte und davon mit **10.192 mehrheitlich im Sinne von Walderhalt** beantwortet wurde. Das nach Art. 18a Abs. 12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 20 v.H. der Abstimmungsberechtigten (6.836) ist erreicht.

Weiden i.d.OPf., 18.02.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Abstimmungsleiterin

Vollzug des Bayer. Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) sowie des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2021

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 11. Januar 2021 Az. ROP-SG12-1512.2-3-8-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2021, S. 17 vom 15.02.2021.

Weiden, den 18.02.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Datenübermittlung an Adressbuchverlag

Die Stadt Weiden i.d.OPf. wird im Sommer 2021 in Zusammenarbeit mit der Adressbuchverlagsgesellschaft Ruf eine Neuauflage des Weidener Adressbuches herausgeben.

Das Adressbuch wird neben allgemeinen Informationen, Angaben zu Behörden, Vereinen, Verbänden, Firmen und Gewerbetreibenden wiederum auch

Familienname, Vorname, Dr.-Grad und Anschrift

aller volljährigen Bürgerinnen und Bürger enthalten, die einer Weitergabe dieser Daten an den Adressbuchverlag nicht schriftlich widersprochen haben. Wer im neuen Adressbuch nicht aufgenommen werden möchte, kann schriftlich oder per Telefax (Fax 0961/81-3319) eine entsprechende Mitteilung an die Stadt Weiden i.d.OPf., Meldebehörde, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden i.d.OPf., einsenden.

Ein entsprechender Antrag ist auch im Rathaus-Serviceportal im Internet unter www.weiden.de, Bereich „Stadt · Rathaus · Bürger“, „Bürgerservice“, „Terminvereinbarung und Online-Dienste“ verfügbar und kann dort ausgedruckt werden. Der Widerspruch muss dann nur noch unterschrieben und per Post oder Boten an die Stadt eingesandt werden.

Gewerbetreibende, die einer Veröffentlichung ihrer Gewerbedaten im Adressbuch widersprechen wollen, finden in gleicher Weise unter www.weiden.de, Bereich „Stadt · Rathaus · Bürger“, „Bürgerservice“, „Formulare“ ein Formblatt für eine Übermittlungssperre.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung an den Adressbuchverlag ist in beiden Fällen (Melde- und Gewerbedaten) von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet zu werden. Allerdings sind per E-Mail oder telefonisch eingehende Widersprüche unwirksam.

Bei früheren Ausgaben bereits eingelegte Widersprüche gelten grundsätzlich unbefristet weiter. Lediglich ein gegen die Übermittlung von Meldedaten eingelegter Widerspruch muss im Falle eines Wegzuges und darauffolgendem Wiederzuzug erneuert werden.

Weiden i.d.OPf., 22.02.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer
Oberverwaltungsrat

BEKANNTMACHUNG

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Allgemeinverfügung der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Bewältigung des erneuten Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 betreffend Schulschließungen

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von § 27 Abs. 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 737), die zuletzt durch Verordnung vom 12.02.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 112) geändert worden ist i.V.m. §§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), dieses zuletzt durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVIfSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl. I S.2397) geändert, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBI. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S.452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Schulen

Abweichend von den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 Satz 8 der 11. BayIfSMV i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV in der Fassung vom 12.02.2021 bleiben auf dem Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. auch für (Fach-)Abiturientinnen und (Fach-)Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden, die Schulen geschlossen.

Dies gilt nicht für die Abhaltung schriftlicher Prüfungen im dafür erforderlichen Zeitumfang. Außerdem dürfen berufliche Schulen für die

Teilnehmer aus Abschlussklassen zur Vorbereitung bis 31. Juli 2021 abgeschlossener Kammerprüfungen sowie Gesellen- und Meisterprüfungen die notwendigen praktischen Vorbereitungsarbeiten und Prüfungen durchführen, soweit dies nur in den Räumen der Schule möglich ist.

2. Bekanntgabe / Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 27.02.2021 ab 00:00 Uhr durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. als bekanntgegeben und gilt vom 01.03.2021, 00:00 Uhr bis zum Ablauf des 07.03.2021.

3. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Weiden i.d.OPf., 26.02.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe KLAGE erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weiden i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Soweit diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist, kann dagegen bei vorbezeichnetem Gericht Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.